

Mandanten- Newsletter

vom 17.08.2006

06/06 OLG Frankfurt: Opel muss Ersatzteile zurücknehmen

Die Adam Opel GmbH muss das Ersatzteillager eines ehemaligen Opel-Vertragshändlers auch dann zurücknehmen, wenn dieser seit Ende des Händlerstatus sogleich als Opel-Service-Partner (OSP) weiter arbeitet. Das hat der 11. Senat des OLG Frankfurt am 01.08.2006 entschieden. Der Senat hat damit nicht nur die Weigerung der Adam Opel GmbH, das Ersatzteillager trotz ausdrücklicher Verpflichtung von Opel im Händlervertrag zurück zu nehmen, als unrechtmäßig beurteilt. Er ist mit seinem Urteil auch von der gegenteiligen Auffassung des 21. Senats desselben Gerichts abgewichen, teilt Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Creutzig, Senior-Partner der Kanzlei Creutzig & Creutzig, Köln, mit, die den Prozess sowohl beim LG als auch beim OLG geführt und in beiden Instanzen gewonnen hat. Der 21. Senat hatte mit Urteil vom 31.05.2006 entschieden, wer als OSP weiter arbeite, habe trotz Regelung im Händlervertrag grundsätzlich (von hier nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen) keinen Anspruch auf Rücknahme.

"Wir freuen uns natürlich, dass unsere Gründe den 11. Senat überzeugt haben. Es ist äußerst selten, dass ein Senat von der Meinung eines anderen Senats desselben OLG abweicht. Dafür muss es schon überwältigende Argumente geben. Zu den Einzelheiten werden wir Stellung nehmen, sobald die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen", so Creutzig. Gegen das Urteil hat das Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Revision zugelassen. Ob Opel diese Möglichkeit nutzen wird, bleibt abzuwarten. Denn bei der Ausgangslage könnte eine Revision auch verloren gehen.

Anders hinsichtlich des für den OSP negativen Urteils des 21. Senats: Der hier unterlegene OSP hat Revision zum BGH eingelegt. Bei der Ausgangslage könnte Opel sich ausrechnen, auch die Revision zu gewinnen.

07/06 Nissan-Kündigungen überprüfen

Die vor kurzem ausgesprochenen Kündigungen der Händler- und Werkstatt-Verträge für das Fabrikat Nissan bedarf in vielen Fällen der sorgfältigen Prüfung, ob sie wirksam sind. Deshalb sollte Kündigungen zunächst widersprochen werden. Dies ist die Meinung von Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Creutzig, Köln.

Für nicht wirksam hält Creutzig die Kündigung des Servicevertrages. Eine verkürzte Kündigungsfrist von einem Jahr ist nur zulässig, wenn die Netzstruktur ganz oder überwiegend verändert wird. Diese Voraussetzungen liegen aber nicht vor. Das Netz wird insoweit nicht verändert, sondern die Selektionskriterien.

Soweit es den Händlervertrag betrifft, kommt es auf Einzelheiten an. So kann die Rücknahme von Ersatzteilen nicht eingeschränkt werden, wenn aus einem Händler ein Servicepartner wird. In diesem Zusammenhang verweist Creutzig auf ein von seiner Sozietät

Creutzig & Creutzig gerade erstrittenes Urteil des LG Frankfurt vom 01.02.2006, in dem dieser Grundsatz gegenüber einem deutschen Hersteller noch einmal bekräftigt worden ist.

Die angebotene pauschale Vereinbarung hinsichtlich des Ausgleichsanspruchs für ausscheidende Händler sieht Creutzig im Grundsatz als positiv an. Jedoch sollte auch hier jeder Betroffene eine Vergleichsrechnung anstellen.

08/06 Revolution bei den deutschen Mercedes-Benz-Händlern?

Nahezu unbemerkt von der Öffentlichkeit hat das Europäische Gericht I. Instanz im Herbst letzten Jahres ein Urteil gefällt, das für die deutschen Mercedes-Benz-Händler eine Revolution darstellen könnte. Das ist die Meinung von Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Creutzig, Köln. In dem Urteil vom 15.09.2005 hat das Gericht festgestellt, die Mercedes-Benz-Vertreter in Deutschland seien keine Vertragshändler, sondern Handelsvertreter; deshalb finde die GVO keine Anwendung, so dass DaimlerChrysler (DC) seinen Handelsvertretern untersagen könne, zusätzliche Verkaufs- oder Auslieferungsstellen einzurichten.

"Dieses Urteil", so Creutzig, "ist sicher unzutreffend, weil der MB-Vertreter im Neuwagengeschäft bisher eigenes Unternehmer-Risiko trägt wie ein Vertragshändler." Die Konsequenz aus dem Urteil, das inzwischen rechtskräftig geworden ist, könne aber nur sein, dass die MB Vertreter nun von DC alle Rechte einfordern, die einem wirklichen Handelsvertreter zustehen, vor allem die Abschaffung jeglichen unternehmerischen Risikos. Auch müsse nun im einzelnen geprüft werden, ob die MB Vertreter tatsächlich noch als Selbständige oder als Arbeitnehmer zu qualifizieren seien.

Die Generaldirektion Wettbewerb der EU Kommission hat mitgeteilt, sie respektiere das Urteil und werde nicht gegen DC einschreiten. Die Meinung der Kommission, die deutschen MB-Vertreter würden durch die Beibehaltung der Standortklausel keinen Wettbewerbsnachteil erleiden, sei nicht richtig, so Creutzig weiter. Denn in den anderen EU Ländern vertreibt DC seine Fahrzeuge über Vertragshändler, für die bekanntlich das Verbot der Standortklausel weggefallen ist. "Es kann also", so Creutzig, "der Fall eintreten, dass ein MB Vertragshändler aus einem EU Land in Deutschland eine Verkaufs- oder Auslieferungsstelle einrichtet, während seinem deutschen Fabrikatskollegen dies in einem anderen EU-Land nicht gestattet ist. Hier ist mit Sicherheit noch nicht das letzte Wort gesprochen".

09/06 Skontoabreden mit praktischen Folgen

Skontogewährung ist einer der wichtigsten Lieferantenkredite. Dies gilt besonders bei Zahlungen durch Scheck. Zwischen Absendung beim Scheckaussteller und Zugang beim Scheckempfänger kann u.a. übers Wochenende ein längerer Zeitraum entstehen. Für den Lieferanten entstehen Liquiditätsnachteile, die er ggf. durch geeignete Maßnahmen zwischenfinanzieren muss; bei ihm entstehen zusätzliche Kosten.

Für den Abnehmer gewinnen die Zahlungsbedingungen und die darin enthaltenen Skontovereinbarungen besondere Bedeutung. Darauf weist Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Creutzig, Köln, hin. In einem Urteil hat der BGH die häufige Skontoabrede "Zahlbar

innerhalb von x Tagen mit 3% Skonto" beurteilt. Er hat entschieden, dass in diesem Fall die Übergabe eines Schecks an den Postbeförderer, also die Absendung, der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung ist, ob eine Skontofrist gewahrt wurde oder nicht. Auf den Eingang des Schecks beim Lieferanten kommt es nicht an. Allerdings: Bei einer solchen Abrede muss der Absender dafür sorgen, dass er den Tag der Absendung beweisen kann, z.B. durch seine Sekretärin, die den Brief mit Scheck eigenhändig in den Briefkasten wirft und sich Tag, Datum und Uhrzeit der Leerung vermerkt.

10/06 Neues aus Brüssel: Einladung von CECRA

Der europäische Händlerverband CECRA (European Council for Motor Trades and Repairs) lädt am Montag, den 25. September 2006, um 13:30 Uhr zu einer Konferenz mit der Kommissarin der Generaldirektion Wettbewerb Neelie Kroes zum Thema „Market Developments and Future Perspectives for Automotive Distribution“ (Marktentwicklungen und Zukunftsperspektiven für Automobil-Vertrieb) ein. Veranstaltungsort ist

Bibliothèque Solvay
Rue Belliard 137
1040 Brüssel.

Das genaue Programm sowie die Wegbeschreibung zur Veranstaltung entnehmen Sie bitte anliegender pdf-Datei.